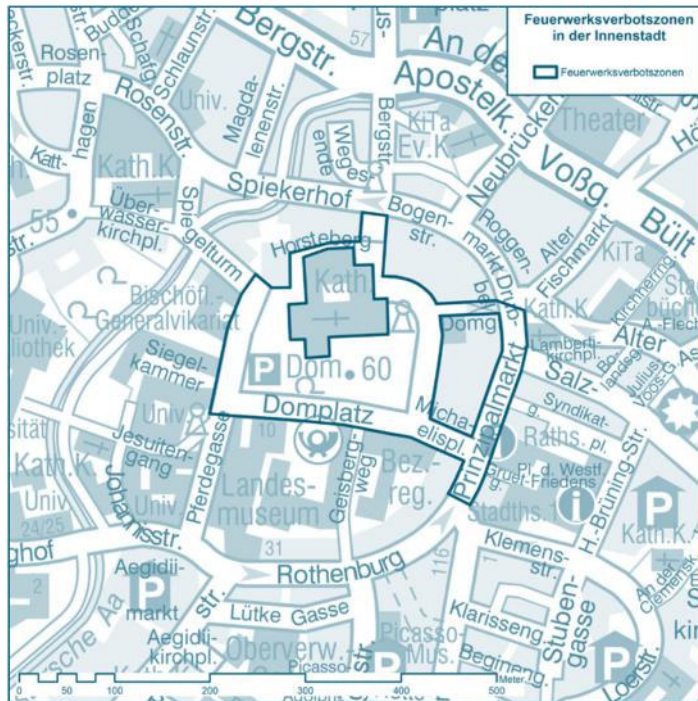


Allgemeinverfügung vom 10.11.2025 Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2025 und den 1.1.2026 in dem nachfolgend näher bestimmten Bereich (Domplatz, Prinzipalmarkt)



Übersichtsplan 1

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), i. V. m. §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen sowie das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist am 31. Dezember 2025 (Silvester) 22 Uhr bis zum 1. Januar 2026 (Neujahr) 4 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verboten.
2. Das unter 1. genannte Verbot gilt für folgende Bereiche:
A: Domplatz,
B: Prinzipalmarkt.
Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, zu entnehmen.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41

Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer 1. und Ziffer 2. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die oben beschriebenen Bereiche der Stadt Münster sind stark frequentierte Bereiche mit mehreren Kirchen sowie zahlreichen gastronomischen Angeboten und zentralen Einrichtungen des ÖPNV. In der Silvesternacht 31.12.2022 / 1.1.2023 ist es aufgrund erhöhtem Alkoholkonsum und dem daraus resultierenden Verhalten zu Personenschäden durch Feuerwerkskörper gekommen. Durch diesen leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit Pyrotechnik wurde zudem eine Vielzahl von Personen gefährdet. Ohne das o.g. Verbot ist von einer Wiederholung dieser Sachverhalte auszugehen.

Die Bebauung der Altstadt in Münster, insbesondere die Objekte am Prinzipalmarkt und am Domplatz, sind vornehmlich geprägt durch historische Gebäude und Fassaden, welche in der Nachkriegszeit (wieder-)errichtet worden sind. Diese weisen eine geschlossene Bauweise, ohne Abstand zu benachbarten Gebäuden, auf. Die Giebel der Gebäude sind oft ohne Überstand gegenüber der Fassade ausgeführt und verfügen über eine harte Bedachung sowie gemauerten Fassaden. Die Bebauung verfügt über keine ausreichende Unterteilung in Brandabschnitte durch Brandwände und nicht gänzlich über Gebäudeabschlusswände auf dem Stand der Technik. Eine Ausbreitung von Feuer und Rauch kann demnach durch bauliche Maßnahmen nicht wirksam verhindert werden. Im Bereich der Innenstadt sind Hinterhofbebauungen (sogenannte Bebauung in zweiter und dritter Reihe) üblich. Nutzungseinheiten unterschiedlicher Nutzung sind in baulich komplexen Zusammenhängen angeordnet.

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes muss die Gebäudestruktur als unübersichtlich und nur schwer zu erschließen beschrieben werden. Eine Überwachung der Gebäudestruktur, sowie ein Eingreifen der Feuerwehr ist erfahrungsgemäß deutlich erschwert und mit hohem Kräfteaufwand verbunden. Zum Zeitpunkt des Jahreswechsels ist der Bereich der Innenstadt ein stark durch Besuchende frequentierter Bereich. Bei der unsachgemäßen Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen und den Folgen eines Brandes muss von einer Auswirkung auf eine erhöhte Anzahl von Personen ausgegangen werden. In den Jahren 2020 und 2021 war während der COVID19-Pandemie aufgrund des eingeschränkten Feuerwerkgebrauchs stadtweit eine deutlich geringere Inanspruchnahme der Feuerwehr zu verzeichnen. Auch bei Einsätzen des Rettungsdienstes ist zu erkennen, dass die Anzahl an feuerwerksbedingten Verletzungen in den Jah-

ren 2020 und 20201 deutlich reduziert war. Hier ist es in den vorhergehenden Jahren zu teilweise erheblichen Verletzungen durch unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerkskörpern, insbesondere auf dem Domplatz, gekommen. Seit dem Jahreswechsel 2022/2023 ist ein Anstieg der Einsatzzahlen in den Aufgabenbereichen Feuerwehr und Rettungsdienst zu beobachten.

Die gutachterliche Bewertung der Risikostruktur im Rahmen der gültigen Brandschutzbedarfsplanung kommt zu einem allgemein hohen Risiko in der Kernstadt. Die höchsten Risiken sind, übereinstimmend über alle Risikoparameter, in der Kernstadt festzustellen, zu welcher die hier betrachteten Bereiche gehören. Hierin inkludiert ist die Bewertung der Bebauungsstruktur mit dem höchsten Gefahrenpotential im Merkmal „Brand“, besondere Objekte und die retropektive Verteilung von Einsatzstellen.

Die Bebauung des Bereiches Domplatz und Prinzipalmarkt ist vor dem Hintergrund der Bebauungsstruktur und den Erfahrungen aus vorherigen Neujahrswechseln als kritisch einzuschätzen. Einsatztaktisch ist ein Einsatz der Feuerwehr in diesen Bereich komplex und aufwendig. Die gutachterliche Risikobetrachtung der Brandschutzbedarfsplanung bestätigt dies.

Die Einschränkungen über den Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel kann vor diesem Hintergrund als risikomindernd eingeschätzt werden.

Zudem sind die Bereiche Domplatz und Prinzipalmarkt gekennzeichnet durch eine räumliche Enge, die sich anlässlich zunehmender Personenzahl verschärft. Dadurch steigt das Risiko, dass Personen durch Feuerwerkskörper verletzt werden.

Mit einer zunehmenden Anzahl von Feiernden bei begrenzter Fläche reduziert sich der gebotene Abstand. Je mehr Personen sich auf dem Domplatz und dem Prinzipalmarkt zu Silvester aufhalten, desto geringer der mögliche Abstand zu Raketen und Böllern und desto höher die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Personenschadens, denn bereits die Knallwirkung von Feuerwerkskörpern (u. a. auch Böller) kann zu Verletzungen der Gesundheit führen.

Da insoweit höchste Rechtsgüter (Leben und körperliche Unversehrtheit) berührt werden, sind an die Annahme der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur geringe Anforderungen zu stellen.

II. Rechtliche Begründung zu 1. und 2.

Der Oberbürgermeister der Stadt Münster ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die für die Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist

dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW).

Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht 2025 / 2026 den Domplatz den Prinzipalmarkt aufsuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintritts von Schäden. Je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall.

Geschützt werden sollen durch diese Allgemeinverfügung das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Besuchern und Besucherinnen der gegenständlichen, öffentlichen Flächen. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von derart hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintritts entsprechend niedrig anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum (22 Uhr bis 4 Uhr) ist es typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach die Menschenmengen stetig zunehmen oder konstant hoch bleiben und zugleich Pyrotechnik tlw. unsachgemäß gezündet wird.

Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Pyrotechnik gegeben. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und Ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können.

Gerade das unsachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum erhöht die Gefahr eines Schadenseintritts und macht eine Reglementierung erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch

Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend.

Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessens-
erwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist erforderlich, weil Kontrollen des Mitführverbotes einfacher und effektiver durchzuführen sind als Kontrollen des Abbrennverbotes. Im Rahmen der Kontrollen sichergestellte Pyrotechnik kann nicht mehr abgebrannt werden und erhöht damit zusätzlich die Sicherheit für die anwesenden Personen. Das Verbot ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Pyrotechnik gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Belange des Gemeinwohls rechtfertigen nach Abwägung mit den widerstrebenden Interessen im Ergebnis das Verbot. Das Recht der Menschen, Feuerwerkskörper mitzuführen und abzubrennen, hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gegenüber den Rechtsgütern des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zurückzutreten.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung Pyrotechnik mitzuführen und abzubrennen. Die Verbote beschränken sich auf die Gefahrenspitzen sowie den räumlichen Gefahrenschwerpunkt und sind auch deshalb verhältnismäßig. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten auch angemessen und insgesamt gerechtfertigt.

III. Rechtliche Begründung zu 3.:

Da durch das unsachgemäße Abbrennen von Pyrotechnik Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen entsteht, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das besondere Vollzugs-Interesse ist gegeben. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen von Pyrotechnik entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann

Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Silvesternacht notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung effektiv und im gegenständlichen Zeitraum vom 31.12.2025, 22 Uhr bis zum 1.1.2026, 4 Uhr vollziehbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 11. November 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat